

25. August 1975

§ 715

Strassenwesen. Ausbau der Kantonsstrasse in Betschwanden. Genehmigung des Ausführungsprojektes und Festsetzung des Gemeindebeitrages.

Die Baudirektion legt dem Regierungsrat am 5. August 1975 folgenden Bericht und Antrag vor:

Siehe B e i l a g e

Beschluss: Dem Antrag der Direktion wird zugestimmt, das vorliegende Ausführungsprojekt genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, mit dem Landerwerb sofort zu beginnen.

Der Gemeindebeitrag der Gemeinde Betschwanden wird gemäss Art. 36 des Strassengesetzes auf 10% festgesetzt.

Auszug an: Baudirektion; Kantonsingenieur; Staatskasse; Finanzdirektion; Gemeinderat Betschwanden; Präsident der landrätlichen Strassenbaukommission.

Glarus, 5. August 1975-Zo/ze

REGIERUNGSRAT

25.AUG.1975

No. 715

An den Regierungsrat des Kantons Glarus

Ausbau der Kantonsstrasse in Betschwanden

Genehmigung des Ausführungsprojektes und Festsetzung des Gemeindebeitrages

Am 21. Oktober 1974, § 746, haben Sie uns ermächtigt, erneut das Planauftragverfahren für den Ausbau der Kantonsstrasse in Betschwanden durchzuführen, obschon die neue Variante mit einem bergseitigen Trottoir wesentlich teurer veranschlagt wurde, als die ursprüngliche mit einem talseitigen Trottoir.

Wir haben die Planauftrag durchgeführt. Diesmal sind lediglich zwei Einsprachen innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von 30 Tagen eingegangen. Der Gemeinderat hat uns die Einsprachen mit Schreiben vom 16. Dezember 1974, ohne dazu Stellung zu nehmen, übermittelt.

Direkt an uns gelangten inzwischen die Vernehmlassungen der Forstdirektion, Sektion Natur- und Heimatschutz, des Polizeikommandos und der Schweiz. Bundesbahnen.

Mit den privaten Einsprechern haben wir am 14. Februar 1975 in Betschwanden eine Besprechung durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass der eine, [REDACTED] nicht prinzipiell gegen die Erstellung des Trottoirs ist. Er möchte einige Fragen - wie Bodenpreis, Realersatz, Einfriedungen, Erstellung von Stützmauern usw. - abgeklärt haben. Diese können aber erst endgültig mit dem Landerwerb geregelt und vertraglich festgelegt werden. [REDACTED] konnte sich von diesem Vorgehen überzeugen lassen, und weil wir auf ein entsprechendes Schreiben keinen Gegenbericht erhalten haben, ist er einverstanden, seine Beschwerde zurückzuziehen.

Der zweite Rekurrent, [REDACTED] wünscht, dass sein direkt an der Kantonsstrasse liegendes Wohnhaus nicht abgebrochen wird. Wir haben deshalb vom [REDACTED] ein Projekt für eine Arkadenlösung ausarbeiten lassen. Die Kosten dafür sind wesentlich geringer als der Hausabbruch. [REDACTED] wäre mit dem Projekt einverstanden. Durch die Arkadenlösung würde die Uebersichtlichkeit nicht stark beeinträchtigt, und nebst einer geringen Behinderung beim Schneebruch müssten keine wesentlichen Nachteile in Kauf genommen werden. Da damit die Einsprache von [REDACTED] hinfällig wird, sind auch wir damit einverstanden.

Das Polizeikommando, der Natur- und Heimatschutz sowie auch die Schweiz. Bundesbahnen haben gegen die vorgelegten Pläne für den Ausbau der Kantonsstrasse in Betschwanden keine Einwendungen zu machen.

Im Mehrjahresprogramm 1970/75 sind für den Ausbau der Kantonsstrasse in Diesbach und Betschwanden zusammen Fr. 400'000.-- vorgesehen. Sollten die beiden baureifen Projekte verwirklicht werden, muss mit Kosten von total Fr. 2'870'000.-- (Preisstand 1975) gerechnet werden. Im neuen Mehrjahresprogramm muss ein Betrag von Fr. 2'470'000.-- aufgenommen werden.

Da es sich um einen sehr grossen Betrag handelt, möchten wir wissen, ob mit dem Landerwerb sofort nach Projektgenehmigung begonnen werden kann oder ob bis zur Beschlussfassung des neuen Mehrjahresprogrammes zugewartet werden soll.

Wegen dem ziemlich starken Verkehr im Hinterland sollten die Trottoirs so rasch wie möglich erstellt werden. Bei den vorliegenden relativ schwierigen Verhältnissen muss für die Landerwerbsverhandlungen ziemlich viel Zeit eingeräumt werden. Die Bedürfnisfrage wird sicher von niemandem bestritten. Vom Landrat wurde im Bauprogramm 1975 ein Betrag von Fr. 400'000.-- für Diesbach und Betschwanden freigegeben. Wir sind deshalb eher der Meinung, dass mit dem Landerwerb sofort begonnen werden sollte. Evtl. könnten sogar die Bauarbeiten bei der Liegenschaft [REDACTED] in Angriff genommen werden.

Gemäss Art. 36 des Strassengesetzes muss die Gemeinde Betschwanden an den vorgesehenen Ausbau der Kantonsstrassen einen Beitrag leisten. Dieser wird vom Regierungsrat festgelegt. Nach Angaben des Kantonalen Steueramtes sollte der Gemeindebeitrag ungefähr den 30-fachen Betrag von 1 % der einfachen Staatssteuer der letzten 3 Jahre ausmachen. Dies ergäbe für Betschwanden mit sehr kleinem Steuereinkommen lediglich einen Gemeindebeitrag von ca. Fr. 31'000.--, was 3,2 % der veranschlagten Kosten von Fr. 980'000.-- entspräche. Gemäss Gesetz muss aber der Gemeindebeitrag mindestens 10 % betragen.

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. das vorliegende Projekt, wie in den Plänen Nr. 127'12 ÷ 127'15, 127'08 dargestellt, samt Arkadenlösung beim Haus [REDACTED], Parz. 39, zu genehmigen.
2. die Baudirektion zu ermächtigen, mit dem Landerwerb sofort zu beginnen.
3. den Gemeindebeitrag der Gemeinde Betschwanden an den Ausbau der Kantonsstrasse gemäss Art. 36 des Strassengesetzes auf 10 % festzusetzen.

BAUDIREKTION
DES KANTONS GLARUS



Auszüge an:

- Baudirektion
- Kantonsingenieur
- Staatskasse
- Gemeinderat Betschwanden
- Finanzdirektion
- Präsident der landrätlichen Strassenbaukommission